

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aachen Sozial – Gesellschaft für soziales und bürgerschaftliches Engagement in der Region Aachen“; mit dem Namenszusatz e.V. .
- (2) Sitz des Vereins ist in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung im Einklang mit § 52 AO
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur- und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seine oben angeführten steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- Durchführung und Unterstützung von gemeinnützigen, kulturellen, mildtätigen und kirchlichen Projekten
 - Förderung des ehrenamtlichen oder selbstlosen Einsatzes für die Gesellschaft
 - Auslobung einer Auszeichnung für Personen, die sich ehrenamtlich oder selbstlos um das bürgerschaftliche Engagement verdient gemacht haben, insbesondere durch Unterstützung von gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Projekten
 - Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Vortrags- und Informationsveranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur und bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem oder selbstlosen Engagement in der Gesellschaft.
- (3) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 3
Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 AO; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4
Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5
Mitglieder

Der Verein hat unterschiedliche Kategorien von Mitgliedern:

- (a) Fördermitglieder
- (b) ordentliche Mitglieder
- (c) Ehrenmitglieder

§ 6
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Zielen des Vereins bekennt, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für wirtschaftliche oder politische Interessengruppen hat und in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er/sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele des Vereins und ihre Verwirklichung einsetzt; ordentliches Mitglied kann nicht werden, wer seine Einkünfte überwiegend aus Mitteln des Vereins bezieht.
- (3) Der Verein hat bis zu 40 ordentliche Mitglieder.
- (4) Die Kandidaten für die ordentlichen Mitglieder werden durch die Ehrenmitglieder oder die ordentlichen Mitglieder nominiert. Es dürfen nur natürliche Personen nominiert werden, die in besonderer Weise den Anforderungen gemäß Abs. 2 entsprechen.
- (5) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

(7) Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder haben

- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

(8) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

(9) Förder- und Ehrenmitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (Sitzrecht). Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(10) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigen Grund nach Abs. 11

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die stimmberechtigten Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen:**
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - bis zu zwei Beisitzern
- (2) Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder als nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder kooptieren.**
- (3) Die Amtsinhaber werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan festlegen.**
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nur gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertreten. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu vier Jahren gewählt.**
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.**
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.**
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.**

§ 10 Aufgabenverteilung im Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder beschließen eine Aufgabenverteilung für die folgenden Kernaufgaben:**
 - Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen,
 - Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungs-rechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen,
 - Buchführung und Finanzbuchhaltung,
 - Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen
 - Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen,
 - Veranstaltungsplanung und- durchführung

- Presse-und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Vorstandsmitglieder können Aufgaben an andere Personen/Institutionen delegieren/beauftragen. Insbesondere können sie zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und/oder anderes Personal beschäftigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Wahlperioden
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von stimmberechtigten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt, spätestens jedoch bis zum 31.Juli. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.

Jedes Mitglied hat Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus ein bis drei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist auf Antrag geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

Mitgliederzahl anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann die Einladung zu einer erneuten Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 11 Abs. 3 genannten Vorschriften erfolgen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn in der zweiten Einladung zur Mitgliederversammlung hierauf hingewiesen wird. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt.
- (7) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Versammlung zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Was der weitest gehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für eine Dauer von bis zum vier Jahren bis zu zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc – Prüfungen.

- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem öffentlichen Auftritt sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 **Haftungsbeschränkung**

- (1) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (2) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (3) Die Haftung im Innenverhältnis für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 **Auflösung**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 5 S. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an das gemeinnützige Café Plattform in Aachen, unter dem Dach der Caritas, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 **Salvatorische Klausel**

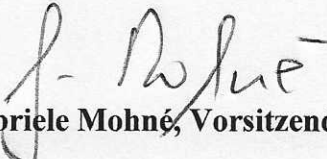
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

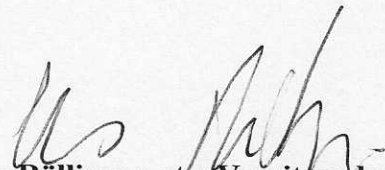
§ 17 **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2015 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 24.05.2012 in Kraft getreten.

Die Satzung mit Satzungsänderungen und -ergänzungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2023 beschlossen.

Aachen, den 10.03.2023


Gabriele Mohné, Vorsitzende


Dr. Hans Röllinger, stv. Vorsitzender